

Pressemitteilung

Sauensiek, 25.10.2016

Wenn Ärzte Pädagogen prüfen und niemand sich wundert – dann sprechen wir über Tierärzte und Hundetrainer

Seit gut zwei Jahren befinden in Deutschland Tierärzte darüber, welche Qualifikationen Hundetrainer brauchen, um ihren Beruf tierschutzkonform ausüben zu können. Veterinäre legen Kriterien zur Überprüfung von Hundetrainern fest, ernennen sich selbst zu Sachverständigen, verdienen eine Menge Geld mit den Überprüfungen selbiger und sind trotz mangelnder bis gar keiner Berufserfahrung selbst stets sachkundiger als Hundetrainer mit mehr als 20 Jahren Berufserfahrung und zahlreichen Fortbildungen. Glauben Sie nicht? Ist aber so.

Im August 2014 trat ein geändertes Tierschutzgesetz in Kraft. Eine wesentliche Neuerung war: gewerbsmäßig arbeitende Hundetrainer mussten ab sofort eine Erlaubnis des zuständigen Veterinäramtes vorweisen. Ziel des Gesetzes war vordergründig, ein Mindestmaß an Sachkunde unter Hundetrainern sicher zu stellen und tierschutzwidrige Trainingsmethoden zu verhindern.

Warum dieses Gesetz nur gewerbsmäßige Hundetrainer betrifft, nicht jedoch die zahlenmäßig viel stärker vertretenen Hundetrainer der Vereine, konnten die beteiligten Ministerien trotz intensiver Nachfrage bis heute nicht erklären. Dies macht vor allem deshalb stutzig, weil viel häufiger Vereinstrainer als Hundeschultrainer wegen tierschutzrechtlicher Ausbildungsmethoden, z. B. durch den Einsatz von verbotenen Elektroreizgeräten und ähnlichem aufgefallen sind.

Fast ein Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes wurde im Mai 2014 ein Beschluss einer von Tierärzten dominierten Arbeitsgemeinschaft der Länder veröffentlicht, der Handlungsvorgaben zur Umsetzung der Erlaubniserteilungen für die unteren Veterinärbehörden enthielt. Nun sollten alle Hundetrainer, auch diejenigen, welche über jahrzehntelange Berufserfahrung verfügten, ein sogenanntes Fachgespräch, bestehend aus einem schriftlichen, mündlichen und



Pro Hunde
1. Vorsitzender
Hans-Joachim Czirski
Auf dem Brink 13
21644 Sauensiek
Tel. 04169 - 919429
Fax 04169 - 919433
www.pro-hun.de
1_vorsitz@pro-hun.de

praktischen Teil absolvieren. Gegen die Aufforderung zur Teilnahmen an diesen Prüfungen wehrten sich viele Hundetrainer durch die Einlegung von Rechtsmitteln.

Die Gründe für die Gegenwehr waren folgende:

1. Immense, teils unüberschaubare Kosten.
2. Ungleichbehandlung durch die verschiedenen Veterinärämter, da es keine verbindlichen Vorgaben seitens des Gesetzgebers gibt.
3. Prüfungsbewertung (Praxis) stark abhängig von der Trainingsphilosophie der Prüfer, Ungleichbehandlung und unrechtmäßige Eingriffe in die Berufsfreiheit.
4. Zum Teil keine Anerkennung vorhandener Aus- und Fortbildungen.
5. Festlegung der Prüfungsinhalte durch Veterinäre, nicht durch Hundetrainer, daher teils irrelevante Inhalte und falsche Schwerpunktsetzungen.
6. Einseitige Bevorzugung bestimmter Prüfungen, bei denen Tierärzte an maßgeblicher Stelle beteiligt waren, obwohl es für diese Prüfungen keine rechtliche Grundlage gab und gibt.
7. Nachträgliche Festsetzung von nicht mehr erfüllbaren Prüfungsvorgaben, d. h. Prüfungen werden nur anerkannt, wenn ein Amtsveterinär anwesend war.

Bis auf eine Ausnahme verliefen alle Gerichtsverfahren für die Hundetrainer positiv, so wurde beispielsweise vom Verwaltungsgericht Berlin beschlossen: „Jedenfalls findet das Verlangen ..., ein dreitägiges Sachkundegespräch mit einem schriftlichen, mündlichen und praktischen Teil zu absolvieren, im Tierchutzgesetz keine Stütze. Ein Fachgespräch ist keine Berufsprüfung und kann angesichts der Vorerfahrung hier allenfalls ergänzend verlangt werden, wenn der Antragsgegner berechnete Zweifel an der Sachkunde hat.“ (VG Berlin 24. Kammer, Az. 24 L 79.16 vom 14.04.2016 Rz. 19)

Dieser Beschluss bestätigt viele ähnliche Beschlüsse anderer Verwaltungsgerichte.

In keinem der Verfahren wurde von den unteren Veterinärbehörden Rechtsmittel eingelegt.

Der überwiegende Anteil der Verfahren vor den Verwaltungsgerichten endete mit einem Vergleich, bei denen die unteren Veterinärbehörden den klagenden Hundetrainern teils sehr weitgehend entgegenkommen mussten.

Auch hier stimmten die betroffenen Behörden in allen Fällen dem Vergleich zu.

Auch viele Hundetrainer stimmten Vergleichen zu, weil ihnen die Risiken von Ablehnungen im Verhältnis zu weiteren möglichen Vorteilen zu groß erschienen. Sie empfanden Druck und Unsicherheit und immerhin ging es hier immer um die beruflichen Existenzen.

Hundetrainer, die bereits länger bestehende Prüfungen einiger Tierärztekammern und der Industrie- und Handelskammer Potsdam absolviert haben, müssen keine Fachgespräche führen. Dieses führte im vergangenen Jahr zu einem „Run“ auf Vorbereitungslehrgänge und die Teilnahme an den Prüfungen, die bis 2014 noch als Fortbildungsprüfungen zur Extraqualifikation durchgeführt wurden, nun aber „das Mindestmaß an Sachkunde“ darstellen sollten. Ebenfalls vom Nachweis der Sachkunde befreit sind alle Tierärzte mit entsprechender Berufserfahrung, obwohl die Tätigkeit eines Hundetrainers zweifellos nicht zu ihrer beruflichen tierärztlichen Ausbildung gehört und auch die Praxiserfahrung als Hundetrainer kaum gegeben sein dürfte.

Die „entsprechende Berufserfahrung“ reicht also offensichtlich bei Tierärzten aus, nicht jedoch bei Hundetrainern, und dies obwohl es auch zur Bewertung der Berufserfahrung in mehreren Verfahren entsprechende gegenteilige Entscheidungen gab (Bayerische Verwaltungsgerichtshof, Az. 9 CE 15.934 Rz. 16 vom 18.08.2015 und VG Berlin 24. Kammer, 24 K 238.15 Rz. 51 vom 06.04.2016)

Doch damit nicht genug: viele Tierärzte wurden auch zu „Sachverständigen zur Abnahme des Fachgesprächs“ ernannt, ohne selbst ihre Kompetenz für diese Tätigkeit jemals nachgewiesen zu haben.

Besonders pikant ist hierbei, dass ein Arbeitspapier zur erforderlichen Sachkunde für Hundehalter der Bundestierärztekammer aus dem Jahr 2003 herangezogen wurde, um das Anforderungsprofil für die Hundetrainer zu erarbeiten. Dieses wurde ausschließlich von Tierärzten formuliert, Hundetrainer waren nicht beteiligt.

Noch immer, zwei Jahre nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes, entscheidet jede untere Veterinärbehörde wie sie will über die Erlaubniserteilungen. Die bestehenden gerichtlichen Beschlüsse werden schlicht nicht beachtet, teilweise nicht einmal zur Kenntnis genommen – auch wenn sie die Vorgaben der bereits erwähnten Arbeitsgemeinschaft Tierschutz deutlich beschränken.

Die Folgen der fehlenden verbindlichen Vorgaben wurden vom ersten Tag an dem einzelnen Hundetrainer aufgebürdet – so muss jeder, auf sich allein gestellt, gegen unangemessene Forderungen der einzelnen Veterinärämter vorgehen. Gestern wie heute.

Leider nehmen, aus unserer Sicht, zu viele Hundetrainer an den angebotenen Prüfungen teil, um dem Druck der angedrohten Betriebsuntersagung zu entgehen. Damit besteht aber die Gefahr, dass dieses Verfahren als „allgemein anerkannt“ bezeichnet wird. Entsprechende Aussagen in dieser Richtung von Verantwortlichen in den Behörden liegen bereits vor.

Tierärzte dürfen niemals die Richtlinien in unserem Beruf vorgeben, sie sind keine Entscheidungsträger hinsichtlich der Ausgestaltung des Berufes Hundetrainerin / Hundetrainer und fachlich nicht kompetent.

Wir sagen: Der Beruf muss in den Händen derjenigen bleiben, die ihn ausüben – der Hundetrainer!

In Österreich ist das gleiche beabsichtigte Vorgehen der Regierung durch den Wirtschaftsrat zum Schutz der teils seit vielen Jahren existierenden Gewerbebetriebe erfolgreich verhindert worden, resp. der Gesetzentwurf wurde nach der Äußerung diverser Bedenken zurückgezogen.

Dieses wurde in Deutschland durch Einbringung eines Nachtrages zur Änderung des Tierschutzgesetzes durch den Bundesrat umgangen. Eine erneute tatsächliche Beratung im Bundestag und eine Überprüfung durch den Normenkontrollrat fand nicht statt.

###